

Liebe Eltern,

es beginnt nun ein spannender neuer Lebensabschnitt: Ihr Kind kommt in den Kindergarten! Wir freuen uns, dass Sie sich für uns entschieden haben!

Mit diesem Heft wollen wir uns vorstellen, unser pädagogisches Konzept erläutern und Ihnen die wichtigsten Daten über den Kindergarten mitteilen.

Mit der Aufnahme Ihres Kindes in unserem Kindergarten werden Sie Mitglied im Trägerverein Kindergarten Spielkiste e. V. In diesem von Eltern getragenen Kindergarten sind wir ganz besonders auf eine rege Mitarbeit der Eltern angewiesen.

Es ist deshalb notwendig, dass Sie aktiv am Kindergartengeschehen teilnehmen.

Mit der folgenden Darstellung unserer pädagogischen Arbeit und der Geschäftsordnung wollen wir versuchen, Ihnen und Ihrem Kind den Eintritt in den Kindergarten zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Kindergartenleitung

.....
1. Vorstand des
Kindergarten Spielkiste e. V.

Wichtige Informationen auf einen Blick

Adresse	Kindergarten Spielkiste e. V. Römerschanzweg 6, 82131 Gauting Telefon: 089 8505448 www.spielkiste-gauting.com
Träger	ist der gemeinnützige Verein Kindergarten Spielkiste e. V.
Mitglieder	sind die Eltern der aufgenommenen Kinder und ein Vertreter der Gemeinde Gauting
Vorstand	wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gemäß Vereinssatzung gewählt.

Der Kindergarten ist staatlich anerkannt sowie politisch und weltanschaulich unabhängig.

Buchungszeiten	Montag bis Freitag	Ab 7:30 h oder ab 8:00 h – 12:00 h Ab 7:30 h oder ab 8:00 h – 13:00 h Ab 7:30 h oder ab 8:00 h – 14:00 h Ab 7:30 h oder ab 8:00 h – 15:00 h
Bringzeit		07:30 h – 08:30 h
Abholzeit	ohne Mittagessen mit Mittagessen	11:45 h – 12:00 h 12:45 h – 13:00 h 13:45 h – 14:00 h 14:45 h – 15:00 h
Telefonzeiten		07:30 h – 09:00 h 11:30 h – 15:00 h

- Sprechstunden** der Kindergartenleitung und der Erzieherinnen nach Vereinbarung.
- Ferienregelung** wird im September eines Kindergartenjahres im Vorraum ausgehängt und kommuniziert. In Orientierung an den Schulferien kann der Kindergarten in Abstimmung mit dem Vorstand an weiteren Tagen geschlossen werden (z. B. Konzeptionstag, Putztag). Darüber hinaus werden während des Vorschulausflugs und nach der Übernachtung der Vorschulkinder ein Notdienst eingerichtet.

Unser pädagogisches Konzept

Der Eintritt in den Kindergarten verändert die Welt des Kindes in vielen Bereichen. Bisher war das Kind an die vertraute Umgebung der Familie oder kleinerer Kindergruppen gewöhnt. Nun muss es das unbekannte Geschehen im Kindergarten entdecken.

Die pädagogische Arbeit im Kindergarten teilt sich in unterschiedliche Bereiche auf. Um Ihnen als zukünftige Kindergarteneltern einen ersten Einblick geben zu können, möchten wir im Anschluss auf die einzelnen Bereiche eingehen.

Die Sozialerziehung

Die Sozialerziehung ist Kernpunkt unserer pädagogischen Arbeit und begleitet uns vom ersten Besuch im Kindergarten bis zum Übergang in die Schule. Das einzelne Kind bekommt die Möglichkeit sich in der Gruppe in Kompromissbereitschaft, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein zu üben. Durch das Gefühl der Sicherheit, in der Gruppe als Person angenommen zu sein und durch maßvolles Lenken von unserer Seite unterstützen wir die Kinder hierbei.

Sprachpflege

Durch viele Gespräche in der Gruppe wie auch mit dem einzelnen Kind lernen Kinder Sprache als Möglichkeit zur Kontaktaufnahme wie auch zum Ausdruck von Bedürfnissen, Gefühlen und Wissen kennen.

Die Kinder bekommen von uns durch das Erzählen und Vorlesen von Geschichten und Bilderbüchern in der großen Gruppe und in Kleingruppen, lernen von Gedichten und Fingerspielen, regelmäßigem Singen und vielen Gesprächen die Möglichkeit ihren Wortschatz zu erweitern und zu pflegen.

Für Kinder mit Migrationshintergrund bieten wir einmal wöchentlich einen Deutschkurs (KIKUS) an, der von einer den Kindern bekannten Erzieherin mit einer entsprechenden Zusatzausbildung gehalten wird.

Bewegungserziehung

Ausreichend Bewegung und Schulung der Wahrnehmung ist für die Gesamtentwicklung des Kindes besonders wichtig. Neben der Förderung der Grobmotorik sorgt Bewegung bei den Kindern für mehr Selbstvertrauen, Körperwahrnehmung und Selbstsicherheit.

Jede Kindergartengruppe hat einmal wöchentlich einen festen Turntag, an dem die Kinder in unserer Turnhalle neben verschiedenen Bewegungsspielen auch die unterschiedlichsten Turngeräte kennen lernen können. Um dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder gerecht werden zu können, nutzen wir bei jedem Wetter unseren Garten, wie auch Wald, Felder und Wiesen rund um den Kindergarten.

Rhythmisch-musikalische Erziehung

7.12 Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag der Satzungsänderung in der Ladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht wurde und mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihre Zustimmung oder Ablehnung bis spätestens zum Versammlungstermin zu Händen des Vorstands schriftlich erteilen. Der Vorstand zählt die schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung aus und gibt anschließend das gesamte Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihre Zustimmung oder Ablehnung bis spätestens zum Versammlungstermin zu Händen des Vorstands schriftlich erteilen. Der Vorstand zählt die schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung aus und gibt das gesamte Wahlergebnis bekannt.

Gauting, März 2019

- 7.3 Der Vorsitzende des Vorstands muss ein ordentliches Mitglied sein.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl stattfinden.
- 7.5 Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass die Wahl in offener Abstimmung stattfindet. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält.
- 7.6 Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl muss der Antrag auf Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister gestellt werden.
- 7.7 Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine mehrheitliche Entscheidung im Wege des Umlaufverfahrens z.B. per Email herbeizuführen.
- 7.8 Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung und alle Personalentscheidungen sowie die unter § 6.3 diese Satzung ausgeführten Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 7.9 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 7.10 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.11 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Durch tägliches Singen im Morgenkreis und im Stuhlkreis fördern wir die natürliche Freude der Kinder an Musik. Einen ersten Einblick in die Welt der Instrumente erhalten die Kinder durch einfache rhythmische Liedbegleitungen mit Körper- oder Orff-Instrumenten. Mehrmals im Jahr bieten wir den Kindern passend zu den jeweiligen Themen Rhythmiken nach Franz Kett an.

Kreativität

Malen und Gestalten mit verschiedensten Techniken und Materialien fördert die Kreativität der Kinder. Hierbei ist uns besonders wichtig, dass die Kinder möglichst selbstständig und individuell arbeiten können. Deshalb stellen wir ihnen deshalb nur wenig vorgefertigtes Material zu Verfügung. Jeder Gruppenraum verfügt über ein Bastelregal mit Papier, Stiften, Kleber und anderen Materialien und einen Basteltisch, der den Kindern in der Freispielzeit die Möglichkeit gibt ihre ganz eigenen Ideen auszuprobieren. Bei angeleiteten Bastelangeboten möchten wir den Kindern neben dem richtigen Umgang mit den Arbeitsmaterialien auch das nötige Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten vermitteln.

Begegnung mit der Natur

Die Begegnung mit der Natur sehen wir als sehr wichtigen Bestandteil unserer Arbeit an. Durch Spaziergänge, Sammeln von Naturmaterialien und unser genaues beobachten der Natur in den jeweiligen Jahreszeiten möchten wir das Bewusstsein der Kinder schulen. Auch in unserem Spielmaterial in den Gruppenräumen spiegelt sich unsere Verbundenheit zur Natur wider.

Gesundheitsziehung

Sowohl bei der Brotzeit der Kinder wie auch bei dem von uns angebotenen Mittagessen und beim wöchentlichen Kochtag der Gruppen legen wir sehr viel Wert auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Durch das gemeinschaftliche wöchentliche Kochen lernen die Kinder den Umgang mit den verschiedensten Lebensmitteln, deren Entstehung und deren Geschmack kennen.

Vorbereitung auf die Schule

Vom ersten Tag an versuchen wir die Kinder darin zu unterstützen, selbstständige und selbstsichere Persönlichkeiten zu werden. Die Erfahrung sich in der Gruppe als eigenständige Person zurechtzufinden und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten haben zu können, schafft den Kindern eine solide Basis und eine positive Einstellung zum Lernen. Um dies zu erreichen legen wir sehr viel Wert darauf, dass die Kinder ihre Erfahrungen selbstständig machen können indem wir ihnen möglichst viel Raum zum Erleben und Ausprobieren lassen. („Hilf mir es selbst zu tun“ nach Maria Montessori).

Neben den alltäglichen Herausforderungen findet für die Kinder im Jahr vor der Einschulung einmal wöchentlich Vorschule statt, in der sie langsam an die Herausforderungen der Schule herangeführt werden. Einmal täglich für ca. 10 Minuten nehmen die Vorschulkinder am Würzburger Programm hören-lauschen-lernen teil, wo sie durch einfache, spielerische Übungen die Grundlage zum späteren Lesen und Schreiben erlernen können.

All diese Bereiche versuchen wir in der Arbeit mit den Kindern in gleichem Maße umzusetzen. Dies zu erreichen setzt aufmerksames Beobachten (unterstützt durch die vom BayKiBiG vorgesehenen Beobachtungsbögen SISMIK, PERIK und SELDAK) des Entwicklungsprozesses jedes einzelnen Kindes, intensive Zusammenarbeit im Kindergartenteam und mit den Eltern voraus.

Elternarbeit

Unsere Elternarbeit zeichnet sich aus durch regelmäßige Elterngespräche für die sich jeweils beide zuständigen Gruppenerzieherinnen Zeit nehmen. Darüber hinaus versuchen wir beim täglichen Bringen und Abholen in gutem Kontakt mit allen Eltern zu stehen. Für interessierte Familien bieten wir sogenannte Hausbesuche an, die jedoch nicht als Beratungsbesuche, sondern als Möglichkeit des besseren Kennenlernens zu sehen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen bieten wir Ihnen auch die Möglichkeit einer Hospitation in der Gruppe Ihres Kindes an. Durch die in unserer Geschäftsordnung festgelegten verpflichtenden Hilfstätigkeiten in unserem Kindergarten erhalten die Eltern neben einem intensiveren Einblick in unsere Arbeit auch die Möglichkeit neue Kontakte zu anderen Familien zu knüpfen und die Feste und Feiern für Ihr Kind aktiv mit zu gestalten.

- 6.6 Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit den anwesenden Mitgliedern mehr als 40% der Stimmen vertreten sind. Wenn eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, muss sie unverzüglich mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- 6.8 Stimmberechtigung und Anzahl der Stimmen richten sich nach der Zahl der im Kindergarten angemeldeten Kinder. Das Stimmrecht übt ein Elternteil alleine aus. Außerordentliche Mitglieder haben die gleiche Stimmberechtigung wie ordentliche Mitglieder und eine Stimme.
- 6.9 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder die Frage seines Ausschlusses betrifft.
- 6.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden und von Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und zwar:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Referent für Organisationsfragen
 - Kassier
 - Schriftführer
- 7.2 In den Vorstand sind vorrangig ordentliche Mitglieder zu wählen. Auf Antrag des Vorstands können unter Angabe einer zu protokollierenden Begründung maximal zwei außerordentliche Mitglieder in den Vorstand durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird unter Angabe der Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist an die schriftlich fixierte Tagesordnung gebunden.
- 6.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Entscheidung über
- die Geschäftsordnung
 - die Wahl des Vorstands
 - die Festsetzung der Gebühren für ordentliche Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand und die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Vorstands.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiBiG) und der dazu ergangenen Verordnungen entscheiden über
- die Kontakte mit der Grundschule
 - die Bildung und Gestaltung von regelmäßigen Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten
 - die Gesundheitserziehung der Kinder und im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel über
 - die Öffnungszeiten des Kindergartens
 - die räumliche und sachliche Ausstattung des Kindergartens.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Kostenaufwand von über € 2.557,00 mit Ausnahme der Personalkosten.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – bei Verhinderung – seines Vertreters den Ausschlag.

Geschäftsordnung des Kindergarten Spielkiste e. V.

Aufnahme von Kindern

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Kindergarten Spielkiste e.V. und den/des Personensorgeberechtigten (1., 2. Sorgeberechtigter) in Absprache mit dem Vorstand.

Der Abschluss eines Betreuungsvertrages für ein Kind orientiert sich unter anderem schwerpunktmäßig an folgenden Kriterien:

- Geschwisterkinder werden grundsätzlich bevorzugt aufgenommen.
- Grundsätzlich ist das Mindestalter 3 Jahre.
- Das Kind muss den Besuch der Toilette selbstständig erledigen können.
- Verpflichtung der Sorgeberechtigten im Rahmen eines Betreuungsvertrages zur Ausführung von 3 Helferdiensten pro Familie im laufenden Kindergartenjahr (2 Kinder / 4 Helferdienste).
- Die Alters-/Geschlechtsstruktur der jeweiligen Gruppen wird durch den Kindergarten Spielkiste e.V. berücksichtigt.
- Die Übereinstimmung mit dem pädagogischen Konzept des Kindergarten Spielkiste e.V. ist Grundvoraussetzung.
- Die Anwesenheit des Kindes in den für das Kind gebuchten Zeiten ist grundsätzlich verpflichtend.

Zeitgleich mit Abschluss eines Betreuungsvertrages haben die Sorgeberechtigten eine Zahlung in Höhe eines Monatsbeitrags entsprechend der gebuchten Zeiten (siehe *Buchungsformular*) zu leisten (Anmeldegebühr). Diese Anmeldegebühr ist bei Nicht-Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes nicht erstattungsfähig. Bei Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes wird sie vollständig mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.

Gebühren

Die Bezahlung der Monatsbeiträge ist bis spätestens zum Fünften eines jeweiligen Kalendermonats unbar auf das Konto des Kindergarten Spielkiste e.V. zu leisten. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich einzeln oder gemeinsam die Abbuchung der Beiträge im Einzugsverfahren von Ihrem / einem Konto zu ermöglichen.

Die aktuellen Monatsbeiträge entnehmen Sie bitte dem Buchungsformular Kindergarten Spielkiste e.V. in seiner aktuellsten Fassung.

Die Kindergartenbeiträge sind gleichmäßig über das ganze Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) unabhängig von den Schließzeiten des Kindergartens oder einem Krankheitsfall / Abwesenheit des Kindes zu zahlen. Falls die Gebühren nicht pünktlich / unvollständig gezahlt werden, erlischt die Mitgliedschaft im Verein und damit verbunden das Anrecht auf den Kindergartenplatz im Rahmen einer Kündigung (siehe Aus-

schluss und Kündigung). Über die Änderungen der Beiträge beschließt grundsätzlich die Mitgliederversammlung.

Die Zahlungspflicht der Monatsbeiträge im Fall einer Schließung aufgrund von Personalengpass in Folge von Krankheit / Kündigung, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder ähnlicher unvorhersehbarer Ereignisse wie z.B. Heizungs- und Stromausfall, Wasserschaden etc bleibt bestehen.

Öffnungs- und Schließzeitenregelung

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07:30 bis 15:00 Uhr ausschließlich der bayerischen Feiertage.

Zudem orientieren sich die Schließzeiten des Kindergartens an den bayerischen Schulferien. Die genauen Zeiten werden jährlich durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt und zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) neu bekannt gegeben.

Bei Personalengpass in Folge von Krankheit / Kündigung, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder ähnlicher unvorhersehbarer Ereignisse wie z.B. Heizungs- und Stromausfall, Wasserschaden etc. kann der Kindergarten zeitweilig geschlossen werden. Bzgl. der Monatsbeiträge für diesen Zeitraum s.u. *Gebühren*.

Kindergartenbesuch

Im Interesse und zum Wohl des Kindes und der Gruppe ist der Kindergarten grundsätzlich regelmäßig zu besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes ist die Kindergartenleitung umgehend zu verständigen.

Das Abholen des Kindes vom Kindergarten hat zu den gebuchten Abholzeiten zu erfolgen. Abweichungen sind im Voraus rechtzeitig mit den ErzieherInnen der jeweiligen Gruppe abzustimmen. Darüber hinaus sind die Buchungszeiten einzuhalten. Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, die tatsächliche Einhaltung der Buchungszeiten zu überprüfen.

Wird das Kind nicht von den Sorgeberechtigten persönlich, sondern von anderen Personen abgeholt, ist den ErzieherInnen im Vorfeld rechtzeitig eine schriftliche Zustimmung abzugeben. Formulare sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

Krankheit

3.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Gemeinde Gauting mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen sowie ein Vertreter der Gemeinde Gauting, möglichst der 1. Bürgermeister. Das Erziehungspersonal kann die ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben.

4.2 Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet durch den Verlust der Eigenschaft, die zur Mitgliedschaft führt.

4.3 Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Erziehungsberechtigte von Kindern, die den Kindergarten besucht haben. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann maximal für die Dauer von 2 Jahren durch mehrheitliche Abstimmung über eine Mitgliederversammlung erworben werden, beginnt im direkten Anschluss an eine ordentliche Mitgliedschaft und ist mit der Mitarbeit in den Organen des Vereins verbunden.

4.4 Durch die Abmeldung eines Kindes vom Kindergarten endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds nach zweimonatiger Frist zum Monatsende.

4.5 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann erfolgen

- a) wenn es mit der Beitragszahlung – trotz schriftlicher Mahnung – länger als zwei Monate im Rückstand bleibt,
- b) wenn es gegen die Geschäftsordnung verstößt,
- c) bei vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

4.6 Über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Satzung des Vereins Kindergarten Spielkiste e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten Spielkiste e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gauting. Der Gerichtsstand ist Starnberg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Unterhalt und den Betrieb eines Kindergartens.
- 2.2. Die verschiedenen Bereiche der werdenden Persönlichkeit sollen im Kindergarten in aufeinander abgestimmter Weise angeregt und gefördert werden. Hierzu dient der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan.
- 2.3. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Kindergarten Spielkiste e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Alle erworbenen Mittel oder Güter werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Namen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist ein krankes Kind aufgrund des Ansteckungsrisikos für andere Kinder als auch ErzieherInnen sowie zur bestmöglichen Genesung des Kindes zu Hause zu behalten. Der Kindergarten ist umgehend über die Krankheit zu informieren.

Darüber hinaus entscheidet grundsätzlich die Kindergartenleitung über den Verbleib eines erkrankten Kindes im Kindergarten. Zudem kann die Kindergartenleitung die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests fordern.

Erkrankt das Kind oder ein Familienmitglied an einer Infektionskrankheit wie Masern, Diphtherie, Keuchhusten oder anderen ansteckenden Krankheiten (z. B. Läuse, Magen-Darm-Infekte), so ist der Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Verständigen Sie hierüber umgehend die Kindergartenleitung.

Als allgemeine Richtschnur für die Dauer der Ansteckungsfähigkeit bei bestimmten Infektionskrankheiten gelten die Richtlinien des Infektionsschutzgesetzes,

Ausschluss und Kündigung

Die ersten 3 Monate der Durchführung der Betreuung des Kindes im Kindergarten Spielkiste e.V. gelten als Erprobungszeit (Probezeit). In dieser Zeit kann der Vertrag sowohl von der Kindergartenleitung als auch von den Sorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatende ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden.

Bei Kündigung durch die Sorgeberechtigten ist das Kündigungsschreiben von beiden Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

Nach Ablauf der Probezeit gilt für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen, z.B. bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekündigt werden.

Das Kündigungsschreiben ist an die Kindergartenleitung zu adressieren.

Für eine fristlose Kündigung bedarf es eines wichtigen Grundes. Vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages ist das Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Elternbeitrag über 2 Monate, trotz Fälligkeit, ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde. Die Pflicht zur Begleichung ausstehender Beträge bleibt unberührt.
- bei Verstoß gegen die Kindergartengeschäftsordnung.

- wenn er eingetragene Verein, einzelne MitarbeiterInnen und oder auch der Vorstand öffentlich verunglimpft werden.
- Bei Verlust der Mitgliedschaft im Verein.
- bei Verweigerung der Teilnahme der Sorgeberechtigten an Elterngesprächen über Themen des Einrichtungskonzeptes und einer entsprechenden Förderung des Kindes.
- wenn wiederholt die Verpflichtung zur Erbringung der Helferdienste ohne ausreichende Entschuldigung und Nachholung der versäumten Dienste nicht eingehalten wird.
- wenn anderen Kinder durch den Verbleib des Kindes gefährdet sind.
- wenn die vereinbarte Buchungszeit trotz Hinweis der Kindergartenleitung oder Gruppenleitung ohne vorherige Absprache überschritten wird.
- wenn die Abholung wiederholt erst nach dem Ende der Öffnungszeit erfolgt.

Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind nach dem Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechselt. Andernfalls verlängert sich der Betreuungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Kindergartenjahr.

Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in den Kindergarten bedarf der schriftlichen Mitteilung der Sorgeberechtigten an die Kindergartenleitung spätestens bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres.

Aufsicht und Versicherung

Die Erzieherinnen sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Kindes im Gruppenraum (bei Ausflügen ab Übergabe des Kindes am vereinbarten Treffpunkt) bis zum Zeitpunkt der Abholung des Kindes im Gruppenraum oder aber auch im Garten (bei Ausflügen bis Abholung des Kindes am vereinbarten Treffpunkt) für die Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich und nehmen die gesetzliche Aufsichtspflicht wahr.

Auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Kindergarten und zurück sowie im Kindergarten selbst ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert (kommunale Unfallversicherung Bayern).

Elternbeirat

Der Elternbeirat besteht aus gewählten Elternvertretern. Er wird zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Kindergartenjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Schwerpunkt der Aufgaben des Elternbeirats ist die Unterstützung des ErzieherInnen-teams in der Organisation, Gestaltung und Durchführung von Festen und anderen Aktivitäten des Kindergartens (z. B. Flohmarkt).

Gauting, 03.02.2020

1. Vorsitzende/r

Referent/in für Organisatorisches